

Staatsministerium Baden-Württemberg  
Richard Wagner-Str 15  
70184 Stuttgart

Offener Brief

Magda Bubetz  
KV Stuttgart  
Stuttgart

15.02.2012

Volksabstimmung am 27.11.2011

Der Urkundenbeweis ist in jeder Verfahrensordnung vorgesehenes Beweismittel. Öffentliche Urkunden haben eine besonders starke formelle Beweiskraft für ihren Inhalt und die darin bezeugten Vorgänge und Tatsachen (Creifelds, Beck 2007).

Ein Amtlicher Stimmzettel ist eine öffentliche Urkunde, die bezeugt, über welchen Gegenstand abgestimmt wird.

Der Amtliche Stimmzettel zur Volksabstimmung ist eine öffentliche Urkunde, die bezeugt, daß über das S-21 Kündigungsgesetz abgestimmt wird.

Einen Urkundenbeweis, daß bei der Volksabstimmung über das Bahnprojekt Stuttgartv21 abgestimmt wird, gibt es nicht.

Das Ergebnis der Volksabstimmung ist die Ablehnung des S 21-Kündigungsgesetzes. Dieses Ergebnis verkündet Herr Kretschmann unrichtig als Zustimmung zu Stuttgart 21 und lässt dies allseits unrichtig verkünden, womit er einen strafbaren Wahlbetrug gemäß § 107a(2) StGB begeht.

So verkündet er am Wahlabend des 27.11.2011 unrichtig vor Presse und Fernsehen und von da ab fortlaufend, die Volksabstimmung verpflichte ihn, den Bau von Stuttgart 21 konstruktiv zu begleiten, das Baurecht der Bahn umzusetzen, Projektpartner der Bahn zu sein und jetzt den Schalter umzulegen. (StZ 29.11.2011; Schrägstrich 12/11). Vollendeter Wahlbetrug auch in Facebook-Profil Kretschmann 6.2.2012: "Die Bahn darf bauen. So hat es die klare Mehrheit der Abstimmenden gewollt".

Die Informationsbroschüre der Landesregierung zur Volksabstimmung informiert in den Seiten 4-7 über die gravierenden Nachteile von Stuttgart 21. Der erste Satz lautet zusammenfassend: "Stuttgart 21 ist zum Schaden des Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger".

Unter Berufung auf die Volksabstimmung beginnt Herr Kretschmann zum Schaden des Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger das Bahnprojekt Stuttgart 21 zu verwirklichen. In SWR-1 am 22.12.2011: Die Volksabstimmung beendet auch das Zeltdorf im Park. Der Abriss des Südflügels und das Fällen der Bäume im Schloßgarten sind Gegenstand der Volksabstimmung. Gegen die Bürgerinnen und Bürger, die das Land vor Schaden durch Stuttgart 21 bewahren wollen, setzt Herr Kretschmann Tausende von Polizisten ein, Pfefferspray und Schlagstöcke stehen bereit (StZ 11.2.12); Wasserwerfer im Hintergrund (Kretschmann bei Günter Jauch am 4.12.2011) und 15 Container für Bürger in Polizeigewahrsam.

Gegen die Bahn und Verantwortliche der Bahn laufen Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren wegen Arglistiger Täuschung, Untreue und Betrug.

Der Rechtsstaat verlangt von der Landesregierung, sämtliche Baumaßnahmen der Bahn sofort zu stoppen, wenn sich die Landesregierung nicht der Begünstigung im Amt schuldig machen will.

Magda Bubetz



Subject: AW: Fragen zur Volksabstimmung über das S21-Kündigungsgesetz  
From: Landeswahlleiter Baden-Württemberg (IM) <Landeswahlleiter@im.bwl.de>  
Date: 13.02.2012 13:31  
To: "Dr. Matthias Ressel"

Sehr geehrter Herr Dr. Ressel,

auf Ihre EP kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Als Landesabstimmungsleiterin bin ich zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Volksabstimmung nach den Vorgaben des Landesabstimmungsgesetzes und der Landesstimmordnung, eingeschlossen die Ergebnisfeststellung (nach Zahlen und ob der Gesetzentwurf die nach der Landesverfassung erforderliche Stimmmehrheit erlangt hat), nicht aber für darüberhinaus gehende vor- oder nachgelagerte oder parallel dazu bestehende Fragen. Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

Gegenstand der Volksabstimmung war ausschließlich das S 21- Kündigungsgesetz mit dem Ihnen zusammen mit der Stimmbenachrichtigung übersandten Inhalt, der in e) zutreffend wiedergegeben ist. Anderslautende Medienberichte beruhen auf der Pressefreiheit und sind rechtlich irrelevant. Nachdem die Gesetzesvorlage die nach der Landesverfassung erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht hat, hat sich insoweit auch keine Änderung der Rechtslage ergeben. Was bestehende vertragliche Verpflichtungen betrifft, ist das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zuständig.

Die Informationsbroschüre der Landesregierung wurde federführend vom Staatsministerium/der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung erstellt und vertrieben. Das Volksabstimmungsrecht in meinem Zuständigkeitsbereich sieht eine solche Information nicht vor. Für Fragen betreffend die freiwillige Regierungsinformation wenden Sie sich bitte direkt an das Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen  
Friedrich  
Landesabstimmungsleiterin

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Dr. Matthias Ressel

Gesendet: Samstag, 11. Februar 2012 11:48

An: Landeswahlleiter Baden-Württemberg (IM)

Betreff: Fragen zur Volksabstimmung über das S21-Kündigungsgesetz

e) die Verpflichtung der Landesregierung, Kündigungsrechte zur Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 auszuüben

---

Auszug aus dem Strafgesetzbuch:

§ 107 a Wahlfälschung. (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.